



XMeld und AG BMG: Zusammenspiel von Recht, Organisation und Technik in der Standardisierung

Vortrag von Gisela Primas am 06. November 2013
auf der 6. XÖV-Anwenderkonferenz in Bremen



Gliederung

1. Meldewesen in Deutschland
2. Neuerungen nach dem Bundesmeldegesetz
3. Folgerungen zur Umsetzung des neuen Melderechts



1. Meldewesen in Deutschland

Wesentliche Grundsätze des Meldewesens

- Meldepflicht

- Meldeauskünfte



1. Meldewesen in Deutschland

Aufgaben der Meldebehörden

1. Registrierung (Erfassen, Prüfen, Speichern und Pflegen personenbezogener Daten aller Einwohner einer Gemeinde)
2. Weitergabe der Daten an öffentliche Stellen des Bundes und der Länder, soweit zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich, sowohl einzelfallbezogen als auch als regelmäßige Datenübermittlung
3. Melderegisterauskünfte an Dritte



2. Derzeitige Rechtslage am Beispiel NRW

- Melderechtsrahmengesetz
- Meldegesetz Nordrhein-Westfalen
- Durchführungsverordnungen des Bundes



2. Derzeitige Rechtslage für NRW

Rechtsverordnungen des Landes

- DVO MG
- MeldDÜV NRW
- MeldDÜV ZSTKV NRW
- UTeilnahme DatVO NRW
- VV DA ZPD



3. Neuerungen nach dem Bundesmeldegesetz

- Die Länder begrüßen, dass mit dem Bundesmeldegesetz das Melderecht in Deutschland bundesweit einheitlich geregelt wird.
- Von besonderer Bedeutung ist dabei:
 - Hervorhebung der elektronischen Vernetzung
 - Verfügbarkeit für öffentliche Stellen
 - Schwerpunkt: Erhöhung des Datenschutzniveaus
 - Wiedereinführung der Vermieterbeteiligung



3. Neuerungen nach dem Bundesmeldegesetz

Erfordernisse, die sich für das Landesrecht ergeben

- Vielzahl von Regelungen im BMG, die eine Umsetzung in Landesrecht erforderlich machen (s. § 55 BMG)
- Organisationshoheit der Länder



3. Neuerungen nach dem Bundesmeldegesetz

- Folge: Gründung einer länderoffenen Arbeitsgruppe zusammen mit dem Bund unter Vorsitz von Nordrhein-Westfalen
 - Ziele:
 - weitere Harmonisierung des Melderechts
 - Abstimmung organisatorischer Regelungen
 - technische Anpassungen



AG BMG

- Teilnehmer der AG Bundesmeldegesetz
 - Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen,
 - des Bundesministerium des Innern (BMI),
 - AG Clearingstellenbetreiber,
 - Deutscher Städtetages,
 - KoSIT



AG BMG

- Identifizierung und Priorisierung der Arbeitsbereiche
- Begleitung der Umsetzung des BMG bis über 1.5.2015 hinaus
- Bildung der Unterarbeitsgruppen
 - UAG Organisation - Brandenburg
 - UAG Recht - BMI
 - UAG Technik – KoSIT



UAG Recht - Aufgaben

- erarbeiten der Inhalte der Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf Bundesebene
- erarbeiten der Inhalte zu Aufbau und Arbeitsweise von Portalen zur Bündelung von Datenabfragen und Melderegisterauskünften sowie Gestaltung der Verordnung hierzu
- Entwurf einer Meldedatenübermittlungsverordnung für Behörden



UAG Recht - Aufgaben

- Inhaltliche Ausgestaltung der Regelungen zu Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (Bearbeitung zusammen mit der UAG Organisation)
- Gebühren für regelmäßige Datenübermittlungen an öffentliche Stellen
- Finanzierung Investitionskosten Anpassung BMG
- Rechtliche Fragestellungen aus UAG Organisation und UAG Technik



UAG Organisation - Aufgaben

- Inhaltliche Ausgestaltung der Regelungen zu Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (Bearbeitung zusammen mit der UAG Recht)
- Umgang mit und Umsetzung von Melderegisterauskünften
- Umgang mit und Umsetzung von Widerspruchsrechten
- Einheitliche Muster (Meldebestätigung, Hotelmeldeschein etc. § 55 BMG)



UAG Organisation - Aufgaben

- Fakturierung
- Automatisierter Datenabruf - Erweiterung des Kreises der Abrufberechtigten
- Ausgestaltung der Regelungen zur Löschung, Archivierung und Berichtigung von Daten
- Umgang mit Auskunftssperren und Sperrvermerken
- Auskunftserteilung Behörden und Private
- Nutzerverwaltung und Zugangskontrolle



UAG Technik - Aufgaben

- Technische Umsetzung des 24-Std.-Zugangs der Sicherheitsbehörden zu Meldedaten
- Technische Umsetzung des Datenabrufs, Zeitrahmen zur Datenübermittlung (synchrone/asynchrone Datenabfrage - technische Machbarkeit)
- Technische Ausgestaltung des automatisierten Abrufverfahrens, sowohl für Behörden als auch für Melderegisterauskünfte
- Technischer Umgang der Regelungen zu Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken



UAG Technik - Aufgaben

- Technische Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation zwischen Bürger und Meldebehörde, auch der elektronischen Selbstauskunft
- Technische Ausgestaltung der Mitteilung an Sicherheitsbehörden sofern eine Selbstauskunft angefragt wird
- Begleitung des Projekts XTA
- Datenabruf durch Bundesbehörden aus dem Kommunalen Kernmelderegister



UAG Technik - Aufgaben

- Zugriff der Sicherheitsbehörden über welches Netz
- OSCI-Transport
- Änderung DSMeld und OSCI-Xmeld



UAG Technik – Aufgaben - Schwerpunkt

- Erarbeitung von Definitionen des ‚jederzeitigen‘ Zugangs zu Meldedaten
- Erarbeitung der Kommunikationsarten synchron/asynchron
- Länderumfrage zur technischen Umsetzung des automatisierten Datenabrufs und die
- Auswirkungen der Kommunikation Bund zu Land bei der verpflichtenden Nutzung des DOI-Koppelnetzes
- Untersuchung der parallelen Nutzung anderer Kommunikationsformen über das Internet



Gremien

- Melderechtsreferentenkonferenz
- OSCI Änderungsbeirat
- AK I
- Gegebenenfalls PG Standard
- AG DSMeld



4. Umsetzung in den Länder am Beispiel NRW

- Harmonisierung des Melderechts bedeutet nicht, dass die Länder auf ihre spezifischen Speichererfordernisse verzichten müssen. (§ 55 Abs. 1 BMG)
- Stichworte:
 - Wohnungsbindungsgesetz
 - Jugendarbeitsschutz
 - Rentenansprüche
(siehe § 3 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 Meldegesetz NRW)



4. Umsetzung in den Länder am Beispiel NRW

- Regelmäßige Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen des Landes sind landesrechtlich zu regeln

(§ 55 Abs. 5 BMG)

- Einwilligungserfordernisse / Widerspruchsrechte nach Landesrecht
(z. B Alters- und Ehejubiläen etc.)



4. Umsetzung in den Länder am Beispiel NRW

- Sonderfall:
 - Regelung des automatisierten Abrufs an öffentliche Stellen durch Landesrecht
 - Festlegung der zu übermittelnden Daten über den Katalog des BMG hinaus (§ 38 Abs. 5 BMG)



4. Umsetzung in den Länder am Beispiel NRW

- Verzicht auf ein Landesmelderegister in NRW
- Folge: Erfordernis einer Portallösung



4. Umsetzung in den Länder am Beispiel NRW

➤ Meldeportal für Behörden

Möglichkeit des elektronischen Abrufs von einfachen und erweiterten Behördenauskünften

§ 38 Abs. 1 und 3 BMG



4. Umsetzung in den Länder am Beispiel NRW

➤ Anforderungen

- Entwicklung und Realisierung eines Behördenportals
- Basis: Xmeld-Standard
- Anbindung an die kommunalen Meldedatenbestände
- Anschluss über sichere Netz sowie über das Internet
(§ 39 Abs. 3 BMG)



4. Umsetzung in den Länder am Beispiel NRW

- **Anforderungen**
 - länderübergreifende Vernetzungsmöglichkeit
 - Suchhilfen
 - landesweite Verfügbarkeit
 - Rechte und Rollenkonzept
 - Definition von technischen Rollen



4. Umsetzung in den Länder am Beispiel NRW

➤ Anforderungen

- phonetische Suche
- Anzeige von Trefferlisten
- Beachtung von Auskunftssperren
- Datenschutz auf dem
 - Transportweg
 - Protokollierung und Auswertemöglichkeit (Statistik)
 - Beachtung von Löschfristen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gisela Primas

Referat 13

Tel. 0211-871-2580 bzw. -2395

Referat 13@mik.nrw.de